



Kompetenzerwartungen. Schulrecht und Schul- kunde.

Vorbereitungsdienst.

Berufliche Schulen.

Bayern.

Herausgeber:

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen

Luisenstraße 9

80333 München

Fon: 089-2196673-50

Mail: muenchen@studien-seminar.de

Web: www.studien-seminar.de

Inhaltsverzeichnis

_Toc81818384	Einführung	6
DR:	Beamten- und dienstrechtliche Basiskompetenzen	7
DR1:	Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare ordnen ihre Rolle sowie ihr gefordertes dienstliches Handeln in die föderale Struktur im Bereich des Bildungswesens ein.	7
DR2:	Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare verorten ihren Beruf im Beamtenrecht und ordnen ihn der Exekutive zu.	8
DR3:	Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare ordnen den Organen der Schulaufsicht in Bayern deren Zuständigkeiten und Aufgaben zu.	9
DR4:	Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare verorten ihre aktuellen Schulen innerhalb der grundlegenden Strukturen des bayerischen Schulwesens im System von öffentlichen und privaten Schulen.....	10
DR5:	Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wenden die Einsatzmöglichkeiten, das Aufgabenspektrum sowie die Laufbahnstruktur für Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen im Rahmen verschiedener beruflicher Lebenssituationen an.....	11
UR:	Kompetenzbereich Unterrichten	12
UR1:	Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beachten in ihrem Unterricht wesentliche rechtliche Grundlagen.....	12
UR2:	Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare nutzen in ihrem Unterricht die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in pädagogischer Verantwortung.....	13
UR3:	Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beachten die rechtlichen Vorgaben beim Einsatz von Lehr- und Lernmitteln.	14
UR4:	Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare berücksichtigen bei besonderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten die rechtlichen Rahmenbedingungen.	15
ER:	Kompetenzbereich Erziehen und Integrieren	16
ER1:	Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare berücksichtigen bei ihrer Arbeit die obersten Bildungsziele in Bayern.	16

ER2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare achten bei ihrer Arbeit auf die Notwendigkeit inklusiver Beschulung.....	17
ER3: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare berücksichtigen die Rechte der Schülerinnen und Schüler und fördern deren Beteiligung am Schulleben.....	18
ER4: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare vermitteln den Schülerinnen und Schülern die geltenden Regeln zum Verhalten in der Schule und reagieren bei Verstößen gegen diese Regeln angemessen mit zulässigen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.	19
BR: Kompetenzbereich Beraten und Beurteilen	20
BR1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beraten Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte über grundlegende Merkmale beruflicher Schulen in Bayern.....	20
BR2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beraten über Rechte im Zusammenhang mit dem Schulbesuch in Bayern.....	21
BR3: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare kommen ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht nach.....	22
BR4: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare nutzen und bewerten verschiedene Formen von Leistungsnachweisen rechtlich einwandfrei.	23
BR5: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beachten die rechtlichen Vorgaben bei Prüfungen an beruflichen Schulen sowie im dualen Ausbildungssystem.	24
BR6: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare erstellen Zeugnisse gemäß den rechtlichen Vorgaben.	25
VR: Kompetenzbereich Verwalten und Organisieren	26
VR1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare führen ihre Klassen als Klassenleiter verantwortungsbewusst und zuverlässig.	26
VR2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare überwachen die Schulpflicht ihrer Schülerinnen und Schüler zuverlässig. Sie bearbeiten Anträge auf Freistellungen vom Unterricht rechtlich sicher. Sie beraten die Schülerinnen und Schüler über Konsequenzen der Freistellungen für ihre Zeugnisse.....	27

VR3: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wenden ihr Wissen über die Aufgaben der unterschiedlichen Gremien und deren Einfluss auf den Schulalltag in ihrem beruflichen Handeln an.....	28
GR: Kompetenzbereich Gestalten und Innovieren.....	29
GR1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare vergleichen verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten und nutzen diese bedarfsangemessen.	29
GR2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beteiligen sich an der Weiterentwicklung ihrer Schule.	30
Abgrenzung der Themen und Kompetenzen.....	31

Einführung

Der Referenzrahmen für die 2. Phase der Lehrerbildung sowie für die Fachlehrerausbildung an beruflichen Schulen in Bayern basiert auf den von der Kultusministerkonferenz der Länder verabschiedeten Standards für die Lehrerbildung. Dort heißt es: „Standards in der Lehrerbildung beschreiben Anforderungen an das Handeln von Lehrkräften. Sie beziehen sich auf Kompetenzen und somit auf Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen verfügt.“¹ Die KMK-Standards erfassen Kompetenzbereiche einer Lehrkraft schulart- und länderübergreifend. Sie beziehen sich auf die gesamte Lehrerausbildung und umfassen Studium und Vorbereitungsdienst.

Die beruflichen Schulen sind in besonderem Maße gefordert, auf wirtschaftliche, technologische und gesellschaftliche Entwicklungen entsprechend zu reagieren. Um diesen spezifischen Anforderungen und den inhaltlichen und strukturellen Besonderheiten der Lehrerbildung in Bayern gerecht zu werden, wurden im Referenzrahmen die KMK-Standards angepasst.

Die Vertreter der Länder haben sich darauf geeinigt, die KMK-Standards in ihrer eigenen Lehrerbildung zu implementieren und anzuwenden.

¹ Kultusministerkonferenz der Länder: Standards für die Lehrerbildung, 12.06.2014, S.4.

DR: Beamten- und dienstrechtliche Basiskompetenzen

DR1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare ordnen ihre Rolle sowie ihr gefordertes dienstliches Handeln in die föderale Struktur im Bereich des Bildungswesens ein.

Vermittlung durch: Modulanbieterinnen / Modulanbieter	Zeit: 1 Stunde	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare ordnen ihre Rolle sowie ihr gefordertes dienstliches Handeln in die föderale Struktur im Bereich des Bildungswesens ein. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wenden hierzu ihre Kenntnisse über die wesentlichen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zum Bildungswesen allgemein und zum beruflichen Bildungswesen im Besonderen an, indem sie ihr dienstliches Handeln in Beziehung zu diesen Rechtsnormen sowie den maßgeblichen Organen der beruflichen Bildung in Deutschland setzen.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none">- Grundlegende Bestimmungen des GG und der BV- Zusammenwirken von Bund und Ländern in der beruflichen Bildung- Organe auf Bundesebene und Landesebene (KMK, BiBB, KM, ISB ...)- Duales System der Berufsausbildung- Hierarchie der Rechtsnormen		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none">- Grundgesetz (GG)- Bayerische Verfassung (BayV)- Berufsbildungsgesetz (BBiG)- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)- einschlägige Rahmenvereinbarungen der KMK- Ausbildungsordnungen- diverse Gesetze und Verordnungen zum Berufsbildungsrecht		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: Aus der Tagespresse: <ul style="list-style-type: none">• „Bildungszentrum der HWK mit 20 Mio. aus Bundesmitteln gefördert.“• „Finanzierung nicht gesichert – Stadtrat verschiebt die geplante Generalsanierung seiner Berufsschule“. Aus dem BMBF : Duales Ausbildungssystem weltweit gefragt: Das Bundesbildungsministerium kooperiert mit ausgewählten Ländern, die am dualen Ausbildungssystem deutscher Prägung zwecks Weiterentwicklung ihrer nationalen Berufsbildung interessiert sind.		

DR2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare verorten ihren Beruf im Beamtenrecht und ordnen ihn der Exekutive zu.

Vermittlung durch: Regierung	Zeit: 3 Stunden	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare verorten ihren Beruf im Beamtenrecht und ordnen ihn der Exekutive zu. Sie leiten aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen des Beamten- und Dienstrechts Rechte und Pflichten ab. Sie analysieren diese Bestimmungen in Bezug auf ihre Rollen als Beamte und als Lehrkräfte sowie für ihre persönliche Entwicklung. Die Lehrkraft nimmt ihre Verpflichtung wahr, als Beamter/in für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none">- Beamtenstatus- Rechte und Pflichten<ul style="list-style-type: none">o eines Beamten allgemeino einer Lehrkraft im Spezielleno Disziplinarrecht- Beamtenversorgung- einschlägige Gesetze und Verordnungen und entsprechende Organe		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none">- Grundgesetz (GG), Bayerische Verfassung (BayV)- Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)- Lehrerdienstordnung (LDO)- Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG)- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)- Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)- Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)- Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG)- Bayerisches Umzugskostengesetz (BayUKG)- Beihilfeverordnung (BayBhV)		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: Vereidigung der Referendare bei Dienstantritt: „Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ Die Eltern eines Schülers beschwerten sich bei der Schulleitung, dass eine verbeamtete Lehrkraft rechtstendenziöse Parolen eines Schülers bestätigend hingenommen habe. Frau Barnikel studierte Lehramt für Berufliche Schulen, trat ihren Vorbereitungsdienst jedoch nie an. Viele Jahre lang war sie erfolgreich in der freien Wirtschaft tätig, bis sie in einer Wirtschaftskrise plötzlich alle Aufträge verlor und in ernsthafte Schwierigkeiten geriet. Im Alter von 44 Jahren überlegt sie nun, den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen doch noch anzutreten, um als Beamtin mehr Sicherheiten zu haben.		

DR3: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare ordnen den Organen der Schulaufsicht in Bayern deren Zuständigkeiten und Aufgaben zu.

Vermittlung durch: Regierung	Zeit: 1 Stunde	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
<p>Kompetenzerwartung:</p> <p>Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare ordnen den Organen der Schulaufsicht in Bayern ihre Zuständigkeiten und Aufgaben zu.</p> <p>Sie sind bereit und in der Lage, ihre beamtenrechtlichen Beziehungen zu den einzelnen Behörden zu analysieren und für ihr eigenes berufliches Handeln entsprechend zu berücksichtigen.</p>		
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Struktur der Schulaufsicht - Schulbehörden und deren Zuständigkeiten - Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht - Aufgaben der jeweiligen Behörde in Bezug auf die Berufsausübung der Referendarinnen und Referendare, Lehrkräfte und Schulleitungen 		
<p>Hinweise:</p> <p>Rechtsquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) - Lehrerdienstordnung (LDO) - Bayerische Schulordnung (BaySchO) - Schulordnung der jeweiligen Schulart 		
<p>Beispiele für Fälle / Handlungssituationen:</p> <p>An einer Schule kursiert das Gerücht, die Bezirksregierung komme zu einer Schulüberprüfung.</p> <p>Zum Abschluss einer externen Evaluation findet an einer Schule ein Zielvereinbarungsgespräch statt. Die Schulleitung weist darauf hin, dass hierzu die Schulaufsicht im Hause sei.</p> <p>Ein Aushang im Lehrerzimmer fordert zu Bewerbung für die Tätigkeit eines pädagogischen Mitarbeiters / einer pädagogischen Mitarbeiterin im Staatsministerium auf.</p> <p>Ein Referendar / einer Referendarin wird durch das Staatsministerium einem Regierungsbezirk zugewiesen. Die Einstellung erfolgt durch die Bezirksregierung.</p>		

DR4: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare verorten ihre aktuellen Schulen innerhalb der grundlegenden Strukturen des bayerischen Schulwesens im System von öffentlichen und privaten Schulen.

Vermittlung durch: Schulleitung	Zeit: 1 Stunde	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare verorten ihre aktuellen Schulen innerhalb der grundlegenden Strukturen des bayerischen Schulwesens im System von öffentlichen und privaten Schulen. Sie wenden die wesentlichen Prinzipien und Strukturen der übergreifenden Schulorganisation, der Sprengelbildung und der Schulfinanzierung auf ihr berufliches Handeln an.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche und private Schulen (Ersatz- und Ergänzungsschulen), Privatschulfreiheit - Grundzüge der Schulfinanzierung (Personal- und Sachkosten, Schulgeldersatz, Finanzierung privater Schulen...) - Grund- und Fachsprengel, regierungsbezirksübergreifende Sprengel, Landes- und Bundesprengel (Verfahren) - Gastschulverhältnisse (Begründung, Antragsverfahren, Kostenregelung...) 		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> - Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) - Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) - Sprengelregelungen (exemplarisch) - Gastschulverhältnisse – Verfahrensregeln 		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: Schülerinnen und Schüler im Ausbildungsberuf XYZ besuchen das kooperative Berufgrundbildungsjahr an der Schule 4711. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr müssen die SuS eine entsprechende Fachklasse an der Schule 4712 besuchen. Der Referendar ist aufgefordert, die Schülerpapiere so weit abzuschließen, dass die Überweisung erfolgen kann. Die Referendarin Mayer erhält keine Anstellung beim Freistaat Bayern, da zu viele Bewerberinnen und Bewerber der beruflichen Fachrichtung zur Verfügung stehen. Sie erhält von ihrem Seminarlehrer den Hinweis, sie könne sich auch bei einem privaten Schulträger bewerben. Der Schüler Michael M. ist Auszubildender zum Anlagenmechaniker. Er müsste die Berufsschule in Altstadt besuchen, da sein Ausbildungsbetrieb in einem Vorort von Altstadt seinen Sitz hat. Von seinem Wohnort in Schnelldorf aus erreicht er die Schule in Neuhausen wesentlich einfacher. Sein Gastschulantrag wird jedoch abgelehnt. Die Klassenbildung in Altstadt sei gefährdet.		

DR5: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wenden die Einsatzmöglichkeiten, das Aufgabenspektrum sowie die Laufbahnstruktur für Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen im Rahmen verschiedener beruflicher Lebenssituationen an.

Vermittlung durch: Regierung	Zeit: 3 Stunden	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
<p>Kompetenzerwartung:</p> <p>Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wenden die Einsatzmöglichkeiten, das Aufgabenspektrum sowie die Laufbahnstruktur für Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen im Rahmen verschiedener beruflicher Lebenssituationen an.</p> <p>Sie berücksichtigen hierzu die Möglichkeiten und Voraussetzungen der persönlichen beruflichen Fortentwicklung und der Übernahme erweiterter dienstlicher Verantwortung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben.</p>		
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstellung, Versetzung, Beförderung, Abordnung - Laufbahn, Aufgaben und Funktionen - Dienstliche Beurteilung 		
<p>Hinweise:</p> <p>Rechtsquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) - Lehrerdienstordnung (LDO) - Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen (FubSch) - Richtlinien für die Ernennung der staatlichen Lehrkräfte (ErbSch) - Richtlinien für die dienstliche Beurteilung / Leistungsfeststellung 		
<p>Beispiele für Fälle / Handlungssituationen:</p> <p>Der gemächliche StR Schneider ist enttäuscht. Obwohl er zeitgleich mit der engagierten Frau OStRin Scholz nach dem Referendariat ins Beamtenverhältnis auf Probe übernommen wurde, hat diese nun schon die Beförderung zur OStRin erhalten.</p> <p>Einer verbeamteten Lehrkraft wird durch die Schulleitung mitgeteilt, dass sie im nächsten Schuljahr für 6 Unterrichtsstunden an eine andere Berufsschule abgeordnet wird. Die Lehrkraft ist wenig begeistert von dieser Aussicht, da die andere Berufsschule 30 km weit entfernt liegt.</p> <p>Der selbstbewusste Tom Müller hat sich um eine Stelle als Mitarbeiter in der Schulverwaltung beworben. Über die Mitteilung, dass seine Bewerbung nicht berücksichtigt werden konnte, ist er enttäuscht.</p>		

UR: Kompetenzbereich Unterrichten

UR1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beachten in ihrem Unterricht wesentliche rechtliche Grundlagen.

Vermittlung durch: Modulanbieterinnen / Modulanbieter	Zeit: 50 Minuten	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beachten in ihrem Unterricht wesentliche rechtliche Grundlagen. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare integrieren die obersten Bildungsziele in ihren Unterricht. Die beamtenrechtlichen Pflichten, insbesondere die Haftpflicht, Aufsichtspflicht und Treuepflicht werden begründet im Schulalltag angewendet. Die Lehrkraft gestaltet ihren Unterricht anschaulich, verständlich und strukturiert.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none">- Oberste Bildungsziele- Haftpflicht- Aufsichtspflicht- Treuepflicht		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none">- Art. 53 BayEUG- § 12 BSO; § 70 BFSO- § 40 BFSO- § 3 LDO- § 28 BaySchO- §12 BSO; § 35 WSO; § 41 BFSO- MODUS 21 (§ 3 und Anlage BaySchO)- § 33 BaySchO; § 45 BFSO (Nachschreiben und Ausgleich von Prüfungsnachteilen)		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: <p>Sie planen mit Ihren Schülerinnen und Schüler einen Besuch des Technikmuseums in München. Wie genügen Sie der Aufsichtspflicht und inwieweit bringen Sie die obersten Bildungsziele damit in den Unterricht?</p> <p>Sie möchten einen störenden Schüler des Unterrichts verweisen. Wie kann dann die Aufsichtspflicht für den Schüler gewährleistet werden?</p> <p>Die Lehrkraft behauptet, dass jeder der die Umwelt liebt, die Partei der Grünen wählen muss. Sie fordert die Schüler auf, so zu wählen. Schüler mit anderer Meinung bezeichnet die Lehrkraft des Öfteren als „abtrünnige Falschwähler“. Wie ist die Rechtslage?</p> <p>Eine Lehrkraft möchte aufgrund ihrer langen Krankheit in ihrer Berufsschulklasse nur eine Kurzarbeit schreiben und damit die Zeugnisnote bilden. Wer an diesem Termin nicht erscheint, bekommt die Note 6. Ist dies rechtens, und wie kann mit solchen Problemen noch umgegangen werden?</p>		

UR2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare nutzen in ihrem Unterricht die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in pädagogischer Verantwortung.

Vermittlung durch: Seminarlehrkraft Schulleitung	Zeit: 20 Minuten	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare nutzen in ihrem Unterricht die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in pädagogischer Verantwortung. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare handeln rechtssicher als Klassenleitung. Sie wenden das Recht auf Fürsorge und Erziehung in verschiedenen unterrichtlichen Situationen an. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare setzen ihre klaren Handlungsvorstellungen im Umgang mit Heftführung, Hausaufgaben und Leistungspflichten in ihrem Unterricht um. Sie wenden ihre Kenntnisse über die Unterrichtspflichten sicher an.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Klassenleitung - Recht auf Fürsorge - Recht auf Erziehung und Unterricht - Unterrichtspflichten - Heftführung - Hausaufgaben - Leistungspflicht - Kontrollpflicht 		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> - § 3 LDO - Art. 51 BayEuG - § 7 BaySchO 		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: Ihre Kollegen möchten ihre Unterrichtszeit nicht mit – ihrer Meinung nach – unnötigem Informationsaustausch zu den Lehrerproblemen, wie Feueralarm und Hausordnungsregelungen „verplempern“. Ihre Schülerinnen und Schüler möchten dennoch darüber informiert werden. Wie reagieren Sie rechtlich sinnvoll? Weil Ihre Kollegin für mehr Akzeptanz des Berufsschulunterrichts sorgen will, schickt sie die Berufsschülerinnen und -schüler aus Ihrer Klasse, die in Jogginghosen zum Unterricht erscheinen, zum Umziehen nach Hause und erteilt gleichzeitig einen Verweis wegen ungebührlichen Verhaltens an die Ausbilder. Wie reagieren Sie als Klassenleitung? Da in Ihrer Klasse viele Schülerinnen und Schüler sich auf die Fahrprüfung vorbereiten möchten, und daher lieber früh bzw. mittags ihre Fahrstunden nehmen möchten, bitten die Schülerinnen und Schüler Sie, den Unterrichtsbeginn um 10 Minuten zu verschieben und einige mittags zu befreien. Wie ist die Rechtslage? Sie stellen im Unterricht fest, dass einer Ihrer Schüler erhebliche Lese- und Rechtschreibprobleme hat. Was können Sie für den Schüler tun?		

UR3: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beachten die rechtlichen Vorgaben beim Einsatz von Lehr- und Lernmitteln.

Vermittlung durch: Modulanbieterinnen / Modulanbieter Schulleitung	Zeit: 45 Minuten	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beachten die rechtlichen Vorgaben beim Einsatz von Lehr- und Lernmitteln. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beurteilen, welche Lehr- und Lernmittel für die einzelnen Fächer geeignet sind und berücksichtigen die Beschränkungen beim Kopieren, Streamen und Vervielfältigen. Im Umgang mit dem Werbeverbot und Sponsoring handeln sie rechtssicher.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Analoge und digitale Lehr- und Lernmittel - Urheberrecht und Werbeverbot - Umgang mit Sponsoren 		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> - Art. 84 BayEUG - Art. 51 BayEUG - §§ 2, 7, 26 BaySchO - §§ 9, 18, 19 ZLV - KMBek vom 14.09.2010 - KMS II.1 – 5 S 4600 -6.55784 vom 13.06.2008 - KMS vom 24.07.2013 - KWMBI 2012, S. 357 		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: Können Sie in Ihrer Klasse ein Schulbuch benutzen, das nur in Baden-Württemberg zugelassen ist? Für ein Klassenprojekt benötigen Sie 200,00 EUR. Welche Möglichkeiten haben Sie, das Geld zu bekommen? Können neue Medien ohne weiteres in den Unterricht integriert werden? Sie möchten ein Erklärvideo auf Youtube zeigen, das enthält allerdings Werbung. Dürfen Sie das? Sie möchten aus dem zum Schulbuch passenden Arbeitsheft die Seiten als Arbeitsblätter kopieren. Ist das erlaubt? Wenn die Schülerinnen und Schüler alle das T-Shirt vom Klettergarten tragen, dürfen sie umsonst in den Park. Dürfen Sie solche Teilnahmebedingungen annehmen? Für das Schulfußballturnier sponsern verschiedene Ausbilder Klassentrikots. Dürfen die Schülerinnen und Schüler diese zum Turnier tragen?		

UR4: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare berücksichtigen bei besonderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Vermittlung durch: Modulanbieterinnen / Modulanbieter Schulleitung	Zeit: 30 Minuten	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare berücksichtigen bei besonderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten die rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare gestalten eine außerunterrichtliche Veranstaltung schulrechtskonform.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz externer Referenten - Unterrichtsgänge, Lehrfahrten - Schulveranstaltungen außerhalb der Schule 		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> - Art. 56 BayEUG - Art. 4 BayEUG - 27 BaySchO - § 2 LDO 		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: Sie planen zusammen mit einer Kollegin im Rahmen der Umwelterziehung eine gemeinsame Betriebsbesichtigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb vor Ort, was gilt es schulrechtlich zu beachten? Der eingeladene Referent hat ein Honorar von 200,00 Euro. Wer bezahlt das? Muss während des Vortrags eine Lehrkraft anwesend sein? Die Schülerinnen und Schüler möchten als Klassenfahrt ein Abenteuer-Outdoor-Camp besuchen. Unter welchen Bedingungen ist dies möglich? Da die Klassenfahrt 800,00 EUR kostet, bleiben 12 Schülerinnen und Schüler daheim. Wie ist die Rechtslage?		

ER: Kompetenzbereich Erziehen und Integrieren

ER1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare berücksichtigen bei ihrer Arbeit die obersten Bildungsziele in Bayern.

Vermittlung durch: Schulleitung	Zeit: 1 Stunde	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare berücksichtigen bei ihrer Arbeit die obersten Bildungsziele in Bayern. Sie zitieren die obersten Bildungsziele und berücksichtigen diese angemessen bei der Planung und Durchführung von Unterricht.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none">- Oberste Bildungsziele in BV und BayEUG- Berücksichtigungsmöglichkeiten im Unterricht an beruflichen Schulen- Überfachliche Bildungsziele aus Lehrplanrichtlinien und anderen ministeriellen Vorgaben		
Hinweise: Vernetzung: Berücksichtigung oberster Bildungsziele und Richtziele aus den Lehrplanrichtlinien bei der Unterrichtsnachbesprechung Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none">- Art. 131 BV- Art. 1 und 2 BayEUG- KMBek III.4-5 S 1326-3.18 725 (Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule)- KMBek VI.4-5 S 4402.5-6a.9 171 (Sprachliche Bildung)- KMS VI.4-BS 9306.1-7a.87 914 (Schulprofil Inklusion)		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: Sie sind Lehrkraft an einer beruflichen Schule und mit der Klassenleitung einer Klasse mit Schülerinnen und Schülern, die unterschiedliche Hautfarbe, Religion und Herkunft (Land, Kultur) aufweisen, betraut. Sie fragen sich, wie Sie im Unterricht und in außerunterrichtlichen Situationen die obersten Bildungsziele konkret vermitteln können. Sie werden nach einem Unterrichtsbesuch von der Schulleitung darauf angesprochen, auch die obersten Bildungsziele im Unterricht zu berücksichtigen. In welchen Rechtsquellen finden Sie diese? Zählen Sie zwei oberste Bildungsziele auf und stellen Sie dar, wie Sie diese im fachlichen Unterricht umsetzen können.		

ER2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare achten bei ihrer Arbeit auf die Notwendigkeit inklusiver Beschulung.

Vermittlung durch: Schulleitung	Zeit: 1 Stunde	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare achten bei ihrer Arbeit auf die Notwendigkeit inklusiver Beschulung. Sie fördern alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst individuell. Sie berücksichtigen die an ihrer jeweiligen Schule vorhandenen Ressourcen und Ansprechpartner.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none">- Inklusion als Aufgabe aller Schulen- Unterstützungsangebote an der Schule		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none">- Art. 24 UN-BRK- Art. 2 Abs. 2 BayEUG, Art. 30b BayEUG,- § 31ff. BaySchO- KMS VI.4-BS 9306.1-7a.87 914 (Schulprofil Inklusion)		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: Eine Lehrkraft ist Klassenleitung einer Klasse, in der auch ein Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung und eine Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt sozial-emotionales Verhalten unterrichtet werden. Welche Unterstützungsmöglichkeiten für diese Schule bietet Ihre Schule? Welche alternativen Beschulungsmöglichkeiten können sich ergeben? Eine Lehrkraft ist Klassenleitung einer Klasse, in der auch ein Schüler mit Lese-Rechtschreib-Störung und eine Schülerin mit Dyskalkulie unterrichtet werden. Welche Unterstützungsmöglichkeiten für diese Schule bietet Ihre Schule? Welche alternativen Beschulungsmöglichkeiten können sich ergeben?		

ER3: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare berücksichtigen die Rechte der Schülerinnen und Schüler und fördern deren Beteiligung am Schulleben.

Vermittlung durch: Schulleitung	Zeit: 1 Stunde	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare berücksichtigen die Rechte der Schülerinnen und Schüler und fördern deren Beteiligung am Schulleben.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Schülerrechte auf Beteiligung am Unterricht - Schülerrechte auf Beteiligung am Schulleben - Klassensprecher - Schülermitverantwortung - Schülerzeitung 		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> - Art. 56 BayEUG - Art. 62 BayEUG - § 8 ff. BaySchO - Art. 21 BaySchFG - KMBek: II.1-5 S 1320-5.52 750 (Lernmittelfreiheit) 		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: <p>Die SMV einer beruflichen Schule beschwert sich, dass die Schülerinnen und Schüler zu wenig in Unterricht und Schulalltag eingebunden und ihre Wünsche bei Entscheidungen zu wenig berücksichtigt würden. Welche Mitgestaltungsrechte hat eine SMV?</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse möchten ihr Klassenzimmer umgestalten. Da der Klassensprecher sich dagegen ausspricht, möchten 16 der 24 Schülerinnen und Schüler der Klasse den Klassensprecher abwählen. Klären Sie die Rechtslage.</p> <p>Die SMV einer beruflichen Schule möchte ein Schülerzeitungsteam einrichten und zum Ende des Schuljahres eine Schülerzeitung auf dem Schulgelände verkaufen. Die Mitglieder der SMV möchten wissen, ob die Schule für die SMV ein schuleigenes Konto einrichten kann und wer für die Inhalte der Schülerzeitung die Verantwortung trägt.</p>		

ER4: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare vermitteln den Schülerinnen und Schülern die geltenden Regeln zum Verhalten in der Schule und reagieren bei Verstößen gegen diese Regeln angemessen mit zulässigen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Vermittlung durch: Schulleitung	Zeit: 1 Stunde	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
<p>Kompetenzerwartung:</p> <p>Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare vermitteln den Schülerinnen und Schülern die geltenden Regeln zum Verhalten in der Schule und reagieren bei Verstößen gegen diese Regeln angemessen mit zulässigen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.</p> <p>Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wenden die zulässigen Ordnungsmaßnahmen in Abgrenzung zu den Erziehungs- und Sicherungsmaßnahmen an. Sie erläutern die jeweiligen Zuständigkeiten und beschreiben, welche Maßnahmen bei den verschiedenen Schülergruppen (berufsschulpflichtig, berufsschulberechtigt) zulässig sind. Sie erklären die besonderen Regelungen zum Abnehmen von Mobiltelefonen bzw. gefährlichen Gegenständen.</p>		
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schülerpflichten - Pflichtverletzungen - Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen - Zuständigkeiten - Wegnahme, Verwahrung und Zurückgabe von Handys - Wegnahme gefährlicher Gegenstände, Zurückgabe, ggf. an Erziehungsberechtigte, ggf. Anzeige bzw. Einschalten der Polizei 		
<p>Hinweise:</p> <p>Rechtsquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 35 ff. BayEUG - Art. 56 BayEUG - Art. 86 ff. BayEUG - § 20 BaySchO - § 11 BSO 		
<p>Beispiele für Fälle / Handlungssituationen:</p> <p>Sie sind Lehrkraft einer Klasse an einer beruflichen Schule. In Ihrem heutigen Unterricht fällt die Schülerin XY zum wiederholten Male dadurch auf, dass sie sich während Ihres Unterrichts per Smartphone mit Freunden austauscht. In den Unterrichtsstunden letzte Woche haben Sie die Schülerin zweimal darauf hingewiesen, dass Smartphones im Unterricht auszuschalten sind. Welche Möglichkeiten haben Sie, um der Schülerin deutlich zu machen, dass Sie ihr Verhalten nicht hinnehmen werden?</p> <p>In Ihrer Klasse führen Sie eine Gruppenarbeit durch. Sie stellen fest, dass sich zwei Schüler einer Gruppe aus der Arbeit herausnehmen und eine intensive private Unterhaltung führen. Welche Möglichkeiten haben Sie dagegen vorzugehen. Welche Pflicht verletzen diese Schüler? Welche Möglichkeiten haben Sie darauf zu reagieren?</p>		

BR: Kompetenzbereich Beraten und Beurteilen

BR1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beraten Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte über grundlegende Merkmale beruflicher Schulen in Bayern.

Vermittlung durch: Schulleitung Modulanbieterinnen / Modulanbieter	Zeit: Schulleitung: 1 Stunde Modulanbieterinnen / Modulanbieter: 2,5 Stunden	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge: 1. Ausbildungsabschnitt
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beraten Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte über grundlegende Merkmale beruflicher Schulen in Bayern. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare verdeutlichen in der Beratung die Vielfalt der Bildungswege an den beruflichen Schulen in Bayern. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare überblicken das System der beruflichen Ausbildung in Deutschland und das Zusammenwirken von Bundes- und Landesrecht in der beruflichen Bildung.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none">- Berufliches Schulwesen- Aufbau und Gliederung des Schulwesens- Merkmale einzelner beruflicher Schulen- Berufliche Schulen: Berufsschule (BGJ, BVJ, Berufsschule-Plus, DBFH), BFS, WS, FS, FAK, FOS, BOS- Abgrenzung öffentliche und private Schulen- Zusammenwirken von Bundes- und Landesrecht in der beruflichen Bildung		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none">- Art. 3 BayEUG- Art. 11 ff. BayEUG		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen Ein Schüler einer 10. Klasse einer Berufsschule hat erkennbar Schwierigkeiten mit den Anforderungen des gewählten Berufs. Bei einem Elternsprechtag bitten die Eltern um Beratung, welche weiteren Möglichkeiten des Schulbesuchs für ihren Sohn bestehen. Am Tag der offenen Tür eines Beruflichen Schulzentrums bittet Sie ein Schüler (z. B. Abiturient, Studienabbrecher, Förderschüler...), ihm Möglichkeiten aufzuzeigen, berufliche und schulische Qualifikationen zu erwerben. Sie werden von Ihrer Schulleitung gebeten an Werbeflyern mitzuwirken, in denen einzelne Bildungsgänge Ihres Beruflichen Schulzentrums (Berufsfachschule, Fachschule, BGJ, ...) beworben werden.		

BR2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beraten über Rechte im Zusammenhang mit dem Schulbesuch in Bayern.

Vermittlung durch: Schulleitung Modulanbieterinnen / Modulanbieter	Zeit: Schulleitung: 1 Stunden Modulanbieterinnen / Modulanbieter: 1 Stunden	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge: 1. Ausbildungsabschnitt
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beraten über Rechte im Zusammenhang mit dem Schulbesuch in Bayern. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beraten Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte über die Rechte im Zusammenhang mit dem Schulbesuch in Bayern. Sie informieren die Schülerinnen und Schüler über die Freiheit des Schulbesuchs, die Schulgeldfreiheit, die Lernmittelfreiheit und die Kostenfreiheit des Schulwegs.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Schulgeldfreiheit - Lernmittelfreiheit - Kostenfreiheit des Schulbesuchs 		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> - Art. 12 GG - Art. 128 BV - Art. 56 (1) BayEUG Art. 11 ff. BayEUG 		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: Im Rahmen der Digitalisierung der Schule wird von den Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie auch zu Hause einen Zugang zum Internet haben. Eine Schülerin erklärt, dass dies für sie aufgrund des familiären Hintergrunds nicht möglich ist. Nehmen Sie hierzu Stellung. Ein Betreuer von Schülerinnen und Schülern einer Berufsintegrationsklasse wendet sich mit der Frage an Sie unter welchen Umständen die Schülerinnen und Schüler die Kosten für Lernmittel und für den Schulweg ersetzt bekommen können.		

BR3: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare kommen ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht nach.

Vermittlung durch: Schulleitung Seminarlehrkraft Modulanbieterinnen / Modulanbieter	Zeit: Schulleitung: 1 Stunde Seminarlehrkraft: 2,5 Stunden Modulanbieterinnen / Modulanbieter: 2,5 Stunden	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge: 1. Ausbildungsabschnitt
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare kommen ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht nach. <p>Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wirken verantwortlich bei der Fürsorge- und Aufsichtspflicht mit, um für die Schülerinnen und Schüler einen sicheren und geregelten Schulalltag zu gewährleisten. Sie leiten aus der Kenntnis der geltenden Vorschriften notwendige und rechtssichere persönliche Handlungsmöglichkeiten ab. Sie berücksichtigen konkrete Regelungen zur Aufsichtspflicht für verschiedene Arten von Schulveranstaltungen. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Drogenprävention an und wirken bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Notfallplanungen mit.</p>		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Fürsorge- und Aufsichtspflicht - Regelung bei verschiedenen Arten von Schulveranstaltungen - Unfallverhütung - Gefährdungsbeurteilung - Notfallplanung - Umgang mit Drogen, Rauchverbot 		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> - § 22 f. BaySchO - § 5 LDO - Einschlägige Bekanntmachungen und Schreiben des Staatsministeriums über konkrete Regelungen zur Aufsichtspflicht zu verschiedenen Arten von Schulveranstaltungen 		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: <p>Eine Lehrkraft ist verantwortlich für eine Werkstatt und gibt an die übrigen Lehrkräfte ein entsprechendes Hinweisblatt heraus.</p> <p>Eine Kollegin hat folgenden Unterrichtsgang organisiert: Eine Klasse des Beruflichen Schulzentrums (Alter: 17-21 Jahre) besucht im Rahmen des Unterrichts eine Fachmesse. Die Schüler planen die Anfahrt (ca. 50 km) eigenverantwortlich. Treffpunkt ist um 10 Uhr am Eingang der Messe. Eine Gruppe von vier Schülerinnen trifft erst um 12 Uhr dort ein – ohne ausreichende Entschuldigung. Zwei Schülerinnen riechen nach Alkohol. Die Lehrkraft schickt die vier Schülerinnen in den Betrieb/die Schule. Analysieren Sie die Gesamtsituation.</p> <p>Zwei Schüler Ihrer Klassenleiterklasse sind in Ihrem Unterricht in den letzten Wochen häufiger negativ aufgefallen. Die Verhaltensauffälligkeiten äußerten sich z.B. durch aggressives Auftreten sowie Leistungs- und Motivationsabfall. Einige Mitschüler vertrauen Ihnen an, dass bei beiden Schülern Drogen im Spiel sein sollen. Informieren Sie sich über schulrechtliche Möglichkeiten zur Beratung / Prävention.</p>		

BR4: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare nutzen und bewerten verschiedene Formen von Leistungsnachweisen rechtlich einwandfrei.

Vermittlung durch: Schulleitung Seminarlehrkraft	Zeit: Schulleitung: 1 Stunde Seminarlehrkraft: 3 Stunden	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge: 1. Ausbildungsabschnitt
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare nutzen und bewerten verschiedene Formen von Leistungsnachweisen rechtlich einwandfrei. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wenden die Rechtsgrundlagen sowie die Konferenzbeschlüsse zu Leistungsbewertung im Schulalltag fach- und situationsgerecht an. Sie reflektieren die Arten der Erfassung und Dokumentation von Leistungsnachweisen. Sie verständigen sich mit Kolleginnen und Kollegen auf Grundsätze der Leistungsbewertung. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare nutzen die Möglichkeiten und beachten die Zuständigkeiten beim Ausgleich von Prüfungsnachteilen.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlagen (Notenstufen, Arten, Dokumentationspflicht, Rückmeldungspflicht, Notenausgleich) - Zahl und Art von Leistungsnachweisen, Zuständigkeiten - Möglichkeiten der Dokumentation von Leistungsnachweisen - Ausgleich von Prüfungsnachteilen (Nachteilsausgleich, Notenschutz) 		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> - Art. 52 BayEUG - § 33 f. BaySchO - § 12 BSO - § 40 ff. BFSO - Konferenzbeschlüsse 		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: In der nächsten Lehrerkonferenz steht das Thema der Leistungsbewertung auf der Tagesordnung. Sie sollen dort Ihre Abteilung / Fachgruppe vertreten. Es steht ein Antrag zur Diskussion, nachdem pro Halbjahr eine Schulaufgabe sowie eine mündliche Leistung zu berücksichtigen sind. Sie fertigen als Diskussionsgrundlage ein Handout zur Vorlage an, indem Sie auf Rechtsgrundlagen und Formen der Leistungsbewertung sowie Bezugsnormen und mögliche Dokumentationsverfahren eingehen. Zu Beginn des kommenden Schuljahres sollen Sie in der BFS-Klasse die Klassenleitung übernehmen. Für diese Klasse hat sich auch ein 20-jähriger, seit seiner Geburt körperbehinderter Schüler angemeldet. Er ist Rollstuhlfahrer, hat feinmotorische Schwierigkeiten in den Händen und ist auch insgesamt verlangsamt. Der Schüler hat bisher das Gymnasium besucht und dort sein Abitur bestanden. Wie kann den Behinderungen des Schülers im Hinblick auf anstehende Leistungsbewertungen angemessen Rechnung getragen werden?		

BR5: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beachten die rechtlichen Vorgaben bei Prüfungen an beruflichen Schulen sowie im dualen Ausbildungssystem.

Vermittlung durch: Schulleitung Modulanbieterinnen / Modulanbieter	Zeit: Schulleitung: 1 Stunde Modulanbieterinnen / Modulanbieter: 1 Stunde	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge: 1. Ausbildungsabschnitt
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beachten die rechtlichen Vorgaben bei Prüfungen an beruflichen Schulen sowie im dualen Ausbildungssystem. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wirken bei der Gestaltung von verschiedenen Arten von Prüfungen an beruflichen Schulen mit. Sie klären ihre Schülerinnen und Schüler über die Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen und Wiederholungsmodalitäten auf und erläutern ihnen die Zuständigkeiten sowie Abhängigkeiten von Prüfungen im dualen Ausbildungssystem in Bayern und in Deutschland.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Arten von Prüfungen an beruflichen Schulen (Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung, schriftliche, mündliche, praktische Teile) - Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen - Wiederholungsmodalitäten - Prüfungen im dualen Ausbildungssystem (Berufsabschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, Zusammenwirken von Bundes- und Landesrecht in der beruflichen Bildung) 		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> - Schulordnungen - BaySchO - Art. 54 BayEUG - § 40 BBiG - § 16 BSO 		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: Eine Lehrkraft ist Mitglied im schulischen Prüfungsausschuss und fragt sich, was nun von ihr erwartet wird. An der Berufsschule gibt es keine Abschlussprüfung (§ 16 BSO). Erklären Sie! Ein Ausbilder ruft aufgelöst in der Berufsschule an und beschwert sich, dass die Berufsabschlussprüfung sehr schlecht ausgefallen ist („Die Aufgaben waren ungewöhnlich und irreführend gestellt und es waren nur zwei Prüfer anwesend.“). Was können die Berufsschullehrkräfte tun?		

BR6: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare erstellen Zeugnisse gemäß den rechtlichen Vorgaben.

Vermittlung durch: Schulleitung Seminarlehrkraft Modulanbieterinnen / Modulanbieter	Zeit: Schulleitung: 1 Stunde Seminarlehrkraft: 1 Stunde Modulanbieterinnen / Modulanbieter: 2,5 Stunden	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge: 1. Ausbildungsabschnitt
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare erstellen Zeugnisse gemäß den rechtlichen Vorgaben. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare erstellen die verschiedenen Arten von Zeugnissen an den beruflichen Schulen und grenzen diese gegeneinander ab. Sie vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern die verschiedenen Möglichkeiten zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses mit Bezug zu einer Berufsausbildung. Sie ordnen dabei die besonderen Regelungen der Abschlüsse an den einzelnen beruflichen Schulen ein.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Zeugnissen - Arten von Zeugnissen, Bescheinigungen - Mittlerer Schulabschluss 		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> - Art. 52 Abs. 3 f. BayEUG - § 13, 17 BSO - § 53, 54, 66 BFSO 		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: Die Klassenleitung einer Abschlussklasse hat die relevanten Daten einer Schülerin und die Aufgabe daraus ein rechtlich einwandfreies Zeugnis zu erstellen. Obwohl Sie Ihre Bewertungsmaßstäbe zu Beginn des Schuljahres in Ihrem Unterricht verdeutlicht haben, beschwert sich ein Schüler über die Teilnoten und die daraus abschließend gebildete Zeugnisnote. Erläutern Sie dem Schüler, wie Sie zu der Zeugnisnote gekommen sind. Sie werden von Ihrer Schulleitung gebeten, für die Jahreszeugnisse ein Merkblatt zu entwickeln. Dies soll dem Kollegium als Hilfestellung bei der Erstellung von Zeugnissen in der Berufsschule / Berufsfachschule dienen. Sie beraten Ihre Klasse über die Möglichkeiten den mittleren Schulabschluss über die Berufsschule (bzw. andere Schularten innerhalb eines beruflichen Schulzentrums) erreichen können.		

VR: Kompetenzbereich Verwalten und Organisieren

VR1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare führen ihre Klassen als Klassenleiter verantwortungsbewusst und zuverlässig.

Vermittlung durch: Schulleitung	Zeit: 1 Stunde	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge: 2. Ausbildungsabschnitt
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare führen ihre Klassen als Klassenleiter verantwortungsbewusst und zuverlässig. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare nehmen die besondere pädagogische und organisatorische Verantwortung einer Klassenleitung bewusst wahr. Sie führen die Schülerunterlagen gewissenhaft und beachten dabei die Vorschriften zum Datenschutz. Sie beraten ihre Schülerinnen und Schüler über die Teilnahme am und die Befreiungsmöglichkeiten vom Religionsunterricht.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none">- Aufgaben der Klassenleitung- Schülerunterlagen- Schülernotenblatt- Klassentagebuch- Religionslehre & Ethik		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none">- Art. 85 & 85a BayEUG- § 6 LDO- §§ 37 mit 41 sowie § 46 BaySchO (auch: Anhang 2)		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: <p>Sie haben eine Klassenleitung an einem beruflichen Schulzentrum. Im Rahmen des Qualitätsmanagements des Schulzentrums sollen Sie gemeinsam mit anderen Kollegen ein Merkblatt für die neuen Lehrkräfte erstellen, die zum ersten Mal eine Klassenleitung übernehmen; dabei soll nach Jahrgangsstufen und schulartspezifischen Besonderheiten differenziert werden (z.B. Eingang- / Abschlussklassen, Berufsschule / Berufsfachschule). Die unterschiedlichen Tätigkeiten sollen zeitlich entlang dem Verlauf des Schuljahres gegliedert werden.</p> <p>Unter Ihren Schülern herrscht eine große Heterogenität im Hinblick auf ihre Konfessionen und ihre Schulpflicht. An Ihrer Schule wird aktuell katholischer und evangelischer Religionsunterricht sowie Ethik angeboten. Welche Möglichkeiten haben Ihre Schüler?</p>		

VR2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare überwachen die Schulpflicht ihrer Schülerinnen und Schüler zuverlässig. Sie bearbeiten Anträge auf Freistellungen vom Unterricht rechtlich sicher. Sie beraten die Schülerinnen und Schüler über Konsequenzen der Freistellungen für ihre Zeugnisse.

Vermittlung durch: Schulleitung	Zeit: 1 Stunde	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge: 2. Ausbildungsabschnitt
<p>Kompetenzerwartung:</p> <p>Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare überwachen die Schulpflicht ihrer Schülerinnen und Schüler zuverlässig. Sie bearbeiten Anträge auf Freistellungen vom Unterricht rechtlich sicher. Sie beraten die Schülerinnen und Schüler über Konsequenzen der Freistellungen für ihre Zeugnisse.</p> <p>Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare unterscheiden berufsschulpflichtige und berufsschulberechtigte Schülerinnen und Schüler; sie ergreifen entsprechende Maßnahmen im Falle eines Wiederauflebens einer ruhenden Berufsschulpflicht.</p> <p>Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare führen als Klassenleiter Buch über die Absenzen ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie reagieren angemessen auf Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler und leiten (schul-) ärztliche Attestpflichten sowie Bußgeldverfahren in die Wege.</p> <p>Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare grenzen Befreiungen und Beurlaubungen voneinander ab. Sie identifizieren die besonderen Fälle, unter denen an beruflichen Schulen ganztägige Beurlaubungen genehmigt werden können bzw. müssen und verweisen die Schülerinnen und Schüler auf die jeweils zuständige Person.</p>		
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Schulpflicht - Verhinderung - Befreiung & Beurlaubung; ganztägig bzw. stundenweise - Schülerstreik 		
<p>Hinweise:</p> <p>Rechtsquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 35 mit 43 BayEUG - Art. 118 und 119 BayEUG - § 20 BaySchO - §§ 4, 11 BSO 		
<p>Beispiele für Fälle / Handlungssituationen:</p> <p>Sie sind Klassenleiter einer Eingangsklasse an einer beruflichen Schule. Sie sehen sich aktuell damit konfrontiert, dass in Ihrer Klasse stets mehrere Schüler fehlen, manche auch längerfristig. Die Schüler legen dabei eine sehr unterschiedliche Moral im Hinblick auf die Vorlage ihrer ärztlichen Zeugnisse an den Tag.</p> <p>Ihnen wurde die Leitung einer Berufsschulklasse übertragen. Bereits nach wenigen Tagen liegen Ihnen verschiedene Anträge von Schülern und Ausbildungsbetrieben vor: Befreiungsanträge für</p>		

Religion/Deutsch/PuG, Beurlaubungen aus verschiedenen Gründen (Jugendvertretung, betriebliche Fortbildung, Personalengpass im Betrieb, Führerscheinprüfung, Teilnahme an Umwelt-Demonstration, Tickets für ein Musik-Festival) usw. Wie verfahren Sie mit diesen unterschiedlichen Anträgen?

VR3: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wenden ihr Wissen über die Aufgaben der unterschiedlichen Gremien und deren Einfluss auf den Schulalltag in ihrem beruflichen Handeln an.

Vermittlung durch: Schulleitung Modulanbieterinnen / Modulanbieter	Zeit: 1,5 Stunden	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge: 1. Ausbildungsabschnitt
Kompetenzerwartung: <p>Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wenden ihr Wissen über die Aufgaben der unterschiedlichen Gremien und deren Einfluss auf den Schulalltag in ihrem beruflichen Handeln an.</p> <p>Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare nehmen an schulischen Sitzungen und anderen schulischen Veranstaltungen teil. Sie beteiligen sich engagiert daran. Im Rahmen von Klassenkonferenzen arbeiten sie eng mit den in der Klasse tätigen Lehrkräften zusammen und stimmen die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler ab.</p>		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Schulische Gremien: <ul style="list-style-type: none"> o SMV o Elternbeirat und Schulforum o Berufsschulbeirat o Lehrer- und Klassenkonferenz - Sitzungen - Schulveranstaltungen 		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> - Art. 62 mit 73 BayEUG - §§ 6 und 21 LDO 		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: <p>Sie sind Klassenleiter an einem beruflichen Schulzentrum und unterrichten in unterschiedlichen Schularten. Für die Klassenkonferenzen im ersten und zweiten Schulhalbjahr fallen daher unterschiedliche Aufgaben an. Somit sollen im Rahmen des Qualitätsmanagements des Schulzentrums Vorlagen für die konkreten Tagesordnungspunkte der Klassenkonferenzen der unterschiedlichen Schularten und Jahrgangsstufen erstellt werden.</p> <p>Eine Schule erstellt am Schuljahresanfang einen Plan über die zu erwartenden Sitzungen und Schulveranstaltungen.</p>		

GR: Kompetenzbereich Gestalten und Innovieren

GR1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare vergleichen verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten und nutzen diese bedarfsangemessen.

Vermittlung durch: Seminarlehrkraft	Zeit: 1,5 Stunden	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare vergleichen verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten und nutzen diese bedarfsangemessen. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beschreiben die verschiedenen Formen lokaler, regionaler und überregionaler Fortbildung und bewerten diese durch einen Vergleich anhand verschiedener Merkmale. Sie erklären die Besonderheiten des Betriebspraktikums für Lehrkräfte beruflicher Schulen.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none">- Fortbildungspflicht von Lehrkräften- Überregionale, regionale und lokale (schulische) Fortbildung- Merkmale (z. B. Veranstalter, Anmelde- und Genehmigungsverfahren, Kosten, Verbindlichkeit, Inhalte, Einsatzmöglichkeiten, Vorteile und Nachteile für Teilnehmer und Schule)- Besonderheiten des Betriebspraktikums als Fortbildungsmaßnahme für Lehrkräfte beruflicher Schulen		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none">- Leistungslaufbahngesetz (LlbG) Art. 66 vom 05.08.2010 in der jeweils aktuellen Fassung- Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) Art. 20 vom 12.12.1995 i.d.j.a.F.- Lehrendienstordnung (LDO) § 9a vom 05.07.2014 i.d.j.a.F.- Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) § 10 vom 28.11.2017 i.d.j.a.F.- KMBek zur Lehrerfortbildung in Bayern vom 09.08.2002- KMS über das Betriebspraktikum vom 09.09.2019 Nr. VI.7-BP9010.1-7b.78		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: An Ihrer Schule soll eine neue Berufsgruppe (zwei Klassen aufsteigend) Ihrer Fachrichtung angesiedelt werden, in der Sie und vier weitere Lehrkräfte unterrichten werden. Die Fachgruppe berät, wie die betroffenen Lehrkräfte am besten für diesen neuen Unterrichtseinsatz fortgebildet werden können. Nach einem Unterrichtsbesuch rät Ihnen die Schulleitung zur Aktualisierung Ihrer betrieblichen Erfahrungen an einem Betriebspraktikum teilzunehmen. Was ist bei der Organisation und der Durchführung eines solchen Praktikums sinnvollerweise zu beachten?		

GR2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beteiligen sich an der Weiterentwicklung ihrer Schule.

Vermittlung durch: Schulleitung Seminarlehrkraft	Zeit: Seminarlehrkraft: 1,5 Stunden	Ausbildungsabschnitt/Reihenfolge:
Kompetenzerwartung: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beteiligen sich an der Weiterentwicklung ihrer Schule. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beschreiben die Schulentwicklung als Prozess der permanenten Qualitätsverbesserung in den Bereichen Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Organisationsentwicklung, auch in Bezug auf das Qualitätsmanagement an beruflichen Schulen in Bayern (QmbS). Sie nutzen verschiedene Möglichkeiten der Mitwirkung an der Entwicklung ihrer Schule als Lehrkraft, als Mitglied ihrer Fachgruppe und als Mitglied ihrer Schulgemeinschaft. Sie bewerten die Mitwirkungsmöglichkeiten schulischer Gremien (z. B. Lehrerkonferenz, Schulforum) hinsichtlich der Schulentwicklung.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Schulentwicklung als Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung - Elemente des QmbS - Konzept der eigenverantwortlichen Schule mit ihren Gremien (erweiterte Schulleitung, Lehrerkonferenz, Fachkonferenz, Schulforum, Elternbeirat, Berufsschulbeirat) - Zusammenhang zwischen Leitbild, Schulprofil, SQV, Schulentwicklungsprogramm, Didaktische Jahresplanung 		
Hinweise: Rechtsquellen: <ul style="list-style-type: none"> - Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) Art. 2, 30b, 69 vom 31.05.2000 in der jeweils aktuellen Fassung - Lehrerdienstordnung (LDO) § 9b vom 05.07.2014 i.d.j.a.F. - Bayerische Schulordnung (BaySchO) § 3 vom 01.07.2016 i.d.j.a.F. - Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus (ISB): Schulentwicklungsprogramm – Leitfaden für die Qualitätsentwicklung in Bayern, 2015, 2. Aufl. - Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB): Qualitätsmanagement an beruflichen Schulen in Bayern, 2007 - Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB): Didaktische Jahresplanung, 2012 		
Beispiele für Fälle / Handlungssituationen: Sie kommen als neue Lehrkraft an eine Schule. Woran können Sie erkennen, ob diese Schule Schulentwicklungsprozesse vorantreibt und wie erfolgreich sie damit ist? Ihre Fachgruppe nimmt für sich in Anspruch, Unterricht mit hoher Qualität anzubieten. Wie können Sie als Lehrkraft dazu beitragen? Wie kann Ihre Unterrichtsqualität überprüft werden? Sie sind Mitglied einer innerschulischen Arbeitsgruppe, die das Leitbild Ihrer Schule/das Schulprofil/das SQV/das Schulentwicklungsprogramm/eine didaktische Jahresplanung erstellen bzw. aktualisieren soll. Welche (auch rechtliche) Freiheiten kann diese Arbeitsgruppe ausschöpfen, welchen (auch rechtlichen) Beschränkungen unterliegt sie?		

Abgrenzung der Themen und Kompetenzen

Themen - Kompetenzen	Zuständigkeit
DR1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare ordnen ihre Rolle sowie ihr gefordertes dienstliches Handeln in die föderale Struktur im Bereich des Bildungswesens ein.	Modulanbieterinnen / Modulanbieter
DR2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare verorten ihren Beruf im Beamtenrecht und ordnen ihn der Exekutive zu.	Regierung Schulleitung
DR3: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare ordnen den Organen der Schulaufsicht in Bayern deren Zuständigkeiten und Aufgaben zu.	Regierung
DR4: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare verorten ihre aktuellen Schulen innerhalb der grundlegenden Strukturen des bayerischen Schulwesens im System von öffentlichen und privaten Schulen.	Schulleitung Modulanbieterinnen / Modulanbieter
DR5: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wenden die Einsatzmöglichkeiten, das Aufgabenspektrum sowie die Laufbahnstruktur für Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen im Rahmen verschiedener beruflicher Lebenssituationen an.	Regierung
UR1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beachten in ihrem Unterricht wesentliche rechtliche Grundlagen.	Modulanbieterinnen / Modulanbieter
UR2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare nutzen in ihrem Unterricht die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in pädagogischer Verantwortung.	Seminarlehrkraft
UR3: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beachten die rechtlichen Vorgaben beim Einsatz von Lehr- und Lernmitteln.	Schulleitung Modulanbieterinnen / Modulanbieter
UR4: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare berücksichtigen bei besonderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten die rechtlichen Rahmenbedingungen.	Modulanbieterinnen / Modulanbieter

ER1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare berücksichtigen bei ihrer Arbeit die obersten Bildungsziele in Bayern.	Schulleitung
ER2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare achten bei ihrer Arbeit auf die Notwendigkeit inklusiver Beschulung.	Schulleitung
ER3: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare berücksichtigen die Rechte der Schülerinnen und Schüler und fördern deren Beteiligung am Schulleben.	Schulleitung
ER4: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare vermitteln den Schülerinnen und Schülern die geltenden Regeln zum Verhalten in der Schule und reagieren bei Verstößen gegen diese Regeln angemessen mit zulässigen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.	Schulleitung
BR1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beraten Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte über grundlegende Merkmale beruflicher Schulen in Bayern.	Schulleitung Modulanbieterinnen / Modulanbieter
BR2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beraten über Rechte im Zusammenhang mit dem Schulbesuch in Bayern.	Schulleitung Modulanbieterinnen / Modulanbieter
BR3: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare kommen ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht nach.	Schulleitung Seminarlehrkraft Modulanbieterinnen / Modulanbieter
BR4: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare nutzen und bewerten verschiedene Formen von Leistungsnachweisen rechtlich einwandfrei.	Schulleitung Seminarlehrkraft Modulanbieterinnen / Modulanbieter
BR5: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beachten die rechtlichen Vorgaben bei Prüfungen an beruflichen Schulen sowie im dualen Ausbildungssystem.	Schulleitung Modulanbieterinnen / Modulanbieter

BR6: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare erstellen Zeugnisse gemäß den rechtlichen Vorgaben.	Schulleitung Seminarlehrkraft Modulanbieterinnen / Modulanbieter
VR1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare führen ihre Klassen als Klassenleiter verantwortungsbewusst und zuverlässig.	Schulleitung
VR2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare überwachen die Schulpflicht ihrer Schülerinnen und Schüler zuverlässig. Sie bearbeiten Anträge auf Freistellungen vom Unterricht rechtlich sicher. Sie beraten die Schülerinnen und Schüler über Konsequenzen der Freistellungen für ihre Zeugnisse.	Schulleitung
VR3: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wenden ihr Wissen über die Aufgaben der unterschiedlichen Gremien und deren Einfluss auf den Schulalltag in ihrem beruflichen Handeln an.	Modulanbieterinnen / Modulanbieter
GR1: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare vergleichen verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten und nutzen diese bedarfsangemessen.	Seminarlehrkraft Schulleitung Modulanbieterinnen / Modulanbieter
GR2: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare beteiligen sich an der Weiterentwicklung ihrer Schule.	Seminarlehrkraft Modulanbieterinnen / Modulanbieter